



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 15. Februar 2007 (27.02)
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2006/0142 (COD)

6060/07

LIMITE

VISA 47
CODEC 92
COMIX 143

BERATUNGSERGEBNISSE

der Gruppe "Visa"/Gemischter Ausschuss (EU-Island/Norwegen/Schweiz)
vom **9. Januar und 5. Februar 2007**

Nr. Kommissionsvorschlag: 11752/1/06 VISA 190 CODEC 771 COMIX 662 REV 1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Visakodex der Gemeinschaft

Die Gruppe "Visa" hat die Artikel 10 bis 14 und Anlage III auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in der Anlage dargelegt. Ferner wurden folgende allgemeine Fragen erörtert:

1) Rechtsvorschriften vs. Verwaltungsanweisungen

Nach Meinung einiger Delegationen sollte der künftige Visakodex nur reine Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Visa enthalten und möglichst wenig in Bezug auf die Verfahren zur Visumausstellung (siehe Bemerkungen zu Artikel 10 in der Anlage). Letztere sollten in den Hinweisen zur Anwendung des Visakodexes in der Praxis beschrieben werden (siehe Artikel 45). Der **Vertreter der Kommission (KOM)** erklärte sich grundsätzlich damit einverstanden, betonte jedoch, dass mit der Ausarbeitung dieser Verordnung u. a. vorrangig darauf abgezielt würde, eindeutige Regeln festzulegen, die für alle Mitgliedstaaten leichter anwendbar sind und zu einer Gleichbehandlung der Visumantragsteller führen, und dass daher die allgemeinen Grundsätze wie im Falle des "Schengener Grenzkodexes" Bestandteil des Rechtsaktes sein müssten. KOM warnte vor den Gefahren einer willkürlichen Anwendung flexibler Regeln.

2) Konzept der "Zulässigkeit" (in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 19)

Auf die Bemerkungen der Delegationen zu Artikel 10 (siehe Seite 4) hin hob **KOM** hervor, dass zwischen der "Zulässigkeit" eines Antrags und einer sachlichen Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung eines Visums unterschieden werden müsse. Im letztgenannten Fall sei eine Begründung erforderlich und es müsse möglich sein, Beschwerde dagegen einzulegen, während die "Unzulässigkeitserklärung" eines Antrags dem Juristischen Dienst der Kommission zufolge als Verwaltungsentscheidung zu betrachten ist, gegen die keine Beschwerde eingelegt werden dürfe (und die sich auf keinen Fall auf künftige Anträge auswirken dürfe). Derzeit werden Fälle, in denen Antragsteller unvollständige Antragsunterlagen einreichen, von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich gehandhabt und einige verbuchen aus materiellen Gründen zurückgewiesene Anträge als "Ablehnungen". **KOM** wies darauf hin, dass in dem derzeit zur Prüfung vorliegenden VIS-Verordnungsentwurf nicht auf das Konzept der "Unzulässigkeit" Bezug genommen wird, da sich der Entwurf auf den aktuellen Besitzstand stützt; die VIS-Verordnung müsse jedoch – wie bei mehreren Gelegenheiten erwähnt – geändert werden, sobald der Visakodex angenommen ist.

BE schlug vor, dass statt einer Bezugnahme auf "Unzulässigkeit" in Artikel 19 eine Definition von "Zulässigkeit" als besonderer Aspekt der Visumpolitik aufgenommen werden sollte und dass der Juristische Dienst des Rates der Frage nachgehen sollte, ob ein Beschwerderecht gegen "Unzulässigkeitserklärungen" vorgesehen werden müsste. Als Vorbemerkung wies der Juristische Dienst des Rates darauf hin, dass es grundsätzlich möglich sein sollte, gegen Verwaltungsentscheidungen, mit denen ein Antrag zurückgewiesen wird, Beschwerde einzulegen, da eine Zurückweisung aus materiellen Gründen eine sachlich bedingte Ablehnung vertuschen könnte. Nach Auffassung von **IT** würde die Einführung dieses neuen Grundsatzes eher Verwirrung als Klarheit in Bezug auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt schaffen.

Kapitel II

Antrag

Artikel 10

Modalitäten der Einreichung des Antrags

1. Anträge können frühestens drei Monate vor Antritt der geplanten Reise eingereicht werden¹².
2. Von den Antragstellern³ kann verlangt werden, einen Termin für die Einreichung des Antrags zu vereinbaren. Dieser Termin kann direkt mit der Auslandsvertretung oder gegebenenfalls über eine Agentur vereinbart werden. Zwischen Vereinbarung und Termin liegen⁴ höchstens zwei Wochen⁵.

¹ **FR** schlug folgenden Zusatz vor: "oder vor Ablauf der Geltungsdauer eines Visums für mehrfache Einreisen mit längerer Gültigkeit."

² **AT** hielt folgende Formulierung für Absatz 1 für geeigneter: "Visa werden frühestens drei Monate vor Antritt der geplanten Reise ausgestellt."

³ **NL** sprach sich dafür aus, dieses Wort durch "Ausländern, die der Visumpflicht unterliegen" zu ersetzen, doch **KOM** hält die Definition in Artikel 2 Absatz 1 für ausreichend.

⁴ **HU** würde dieses Wort gerne durch "sollten ... liegen" ersetzen.

⁵ Eine Reihe von Delegationen (**AT, IT, BE, ES, LT, BG, PL**) halten diese Frist für zu kurz, insbesondere in den Hauptreisezeiten. **AT** fügte hinzu, dass diese Bestimmung in die Hinweise zur Anwendung des Visakodexes in der Praxis aufgenommen werden könnte. Im Anschluss an die allgemeinen Bemerkungen zum Inhalt des Kodexes und zu den Hinweisen zur Anwendung des Visakodexes in der Praxis (siehe Einleitung) wies **KOM** nachdrücklich darauf hin, dass die Befristung geändert werden könnte, dass jedoch eine feste Frist nicht als rein praktisches Detail betrachtet werden sollte. **KOM** erinnerte daran, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, für annehmbare Verfahren und eine faire Behandlung von Antragstellern zu sorgen.

BE zufolge müsste im Falle der Einführung einer festen Frist festgelegt werden, welche Konsequenzen die Nichteinhaltung dieser Frist nach sich zieht. **BE** schlug folgende Formulierung vor: "liegt ein angemessener Zeitraum"; die Befristung könnte dann in den Hinweisen angegeben werden.

FR und **IT** unterstützten diesen Vorschlag angesichts der sehr unterschiedlichen Sachverhalte/Drittländer/Umstände, unter denen Visa ausgestellt werden, was bedeuten würde, dass eine feste Frist nie weltweit angewandt werden könnte.

- 3.¹ In angemessen begründeten Fällen oder in begründeten dringlichen Fällen haben Antragsteller die Möglichkeit, ihren Antrag ohne vorherige Terminvereinbarung einzureichen oder umgehend² einen Termin zu erhalten.
4. Wurden mit dem Antrag nicht alle erforderlichen Unterlagen eingereicht, wird dem Antragsteller mitgeteilt, welche zusätzlichen Unterlagen noch vorzulegen sind³. Der Antragsteller wird aufgefordert, die zusätzlichen Angaben/Unterlagen unverzüglich⁴ nachzureichen, und darauf hingewiesen, dass der Antrag andernfalls binnen eines⁵ Kalendermonats nach dieser Aufforderung für unzulässig erklärt wird.⁶

¹ Nach dem Dafürhalten von **LU** sollte diese Bestimmung in die künftigen Hinweise übernommen werden.

KOM erläuterte den Zusammenhang zwischen den Absätzen 2 und 3 unter Hinweis darauf, dass den Mitgliedstaaten ermöglicht werden soll, hinsichtlich der Entgegennahme von Anträgen mit einem externen Dienstleister zusammenzuarbeiten, und dass den Antragstellern gleichzeitig weiterhin die Möglichkeit zur unmittelbaren Antragstellung beim Konsulat geboten werden soll.

EE hält die Formulierung der Absätze 2 und 3 für zu ungenau. **KOM** wies darauf hin, dass dies – wie von mehreren Delegationen angemerkt – gängige Praxis sei und dass die Kommission diese Praxis lediglich zu einer allgemeinen Regel gemacht hätte.

² **FR** und **NL** fragten sich, was genau mit diesem Wort gemeint ist.

³ **KOM** wird den Vorschlag von **HU** und **LV**, ein einheitliches Formular zur Anforderung zusätzlicher Unterlagen auszuarbeiten, prüfen.

⁴ **DK** und **LV** fragten sich, was genau mit diesem Wort gemeint ist.

⁵ **SE**, **IT** und **LV** halten 2 Wochen für angemessener, um zu vermeiden, dass Konsulate eine Vielzahl unvollständiger Akten aufbewahren müssen, während **BE** und **LU** einen Monat für angemessen halten.

KOM hält daran fest, dass eine Universalfrist notwendig ist.

⁶ **NL** vertrat die Ansicht, dass zwischen unentbehrlichen Dokumenten (z. B. Pass) und sonstigen Unterlagen unterschieden werden müsse, und meldete einen Prüfungsvorbehalt zu diesem Absatz an. **KOM** war bereit, diese im Zusammenhang mit Artikel 12 vorgeschlagene Unterscheidung zu erörtern.

NO meldete einen Vorbehalt an, da nach norwegischem Recht alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Visumanträgen, einschließlich "Unzulässigkeitsklärungen" (Artikel 19 Absatz 1), begründet werden müssen und dagegen Beschwerde eingelegt werden kann.

*Artikel 11****Erfassung biometrischer Daten**

¹ **FR** fragte sich, ob die zeitliche Abfolge in Artikel 10 logisch sei: Die Absätze 1 bis 3 betreffen den "Zugang zu den Schaltern", während Absatz 4 von "bestimmten Aspekten der Überprüfung" handelt. **FR** schlug vor, dass im Falle der Einführung des Konzepts einer "vollständigen Akte" eine erschöpfende Liste der erforderlichen Belege aufgestellt werden sollte, um über klar definierte "Zulässigkeitsvoraussetzungen" zu verfügen. **HU** teilte diese Ansicht. **KOM** schlug vor, bei der Prüfung der Artikel 12 und 19 die etwaige Übernahme von Artikel 10 Absatz 4 in einen anderen Artikel zu erörtern. **KOM** machte die Delegationen darauf aufmerksam, dass in Artikel 12 die Zulässigkeitskriterien (erforderlichen Unterlagen) aufgeführt sind, auf die anschließend in den Artikeln 13 bis 15 im Einzelnen eingegangen wird. **KOM** werde den Vorschlag der französischen Delegation jedoch prüfen. **AT** hält den Ausdruck "für unzulässig erklärt" für zu ungenau. Derzeit wird ein Visum entweder ausgestellt oder der Antrag wird aus stichhaltigen oder formellen Gründen abgelehnt. **CZ** pflichtete **FR** und **AT** bei.

* Dieser Artikel wurde nicht geprüft, da er Teil des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der GKI ist (Dok. 13610/2/06).

Einreichung eines Visumantrags¹

- 1². Der Antragsteller
- a) füllt das in Artikel 13 genannte Antragsformular aus,
 - b) legt ein gültiges Reisedokument vor, das nach der geplanten Abreise aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten³ noch mindestens drei Monate gültig ist und mindestens eine⁴ freie Seite zur Anbringung des Visums aufweist⁵,
 - c) legt gemäß Artikel 14 und Anlage IV⁶ Belege zum Nachweis des Zwecks der Reise und der Aufenthaltsdauer vor,

¹ **DE** stellte fest, dass der allgemeine Grundsatz, wonach mit allen Antragstellern ein persönliches Gespräch geführt werden muss (sowie etwaige Ausnahmeregelungen), ausdrücklich in der Verordnung erwähnt werden sollte.

DE zufolge müssten auch die Artikel 12, 14, 15, 18 und 23 neu gegliedert werden, damit für eine klare Unterscheidung zwischen a) den materiellen Anforderungen, b) den Verfahrensanforderungen und c) den gesetzlich verankerten Beschwerderechten gesorgt ist. **EE**, **NL**, **FR** und **AT** unterstützten die von **DE** zur Sprache gebrachten Punkte, wobei **FR** hinzufügte, dass als Grundvoraussetzungen für die "Zulässigkeit" gelten sollte, dass ein ausgefülltes Antragsformular und ein gültiges Reisedokument vorgelegt und die Verwaltungsgebühren entrichtet werden. Anhand aller weiteren Belege sollte dann die Erfüllung der Einreisevoraussetzungen gemäß dem Schengener Grenzkodex nachgewiesen werden: Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts; angemessene Reisekrankenversicherung; Mittel für die Rückkehr; sozioökonomische Lage im Wohnsitzland.

KOM wies die Delegationen auf Artikel 11 hin (der übernommen werden soll, sobald Einigung über die Änderung der GKI erzielt wird), der die Lösung zur Regelung der Frage des persönlichen Vorstelligwerdens (bei der ersten Antragstellung) enthält.

² **FR** hält es für merkwürdig, dass in diesem Absatz eine Reihe von Anforderungen und Belegen aufgelistet sind, ohne dass diese näher ausgeführt werden. **KOM** wird diesen Absatz nochmals prüfen, aber im Prinzip handele es sich bei diesen Elementen um die "Zulässigkeitsvoraussetzungen".

³ **DK** schlug vor, "grundsätzlich" hinzuzufügen, da ja auch andere Fristen gelten könnten. **KOM** wies darauf hin, dass die Gültigkeitsdauer nach geltendem Recht drei Monate beträgt; falls Mitgliedstaaten in der Praxis jedoch längere Fristen benötigen, so könne dem Rechnung getragen werden.

⁴ **FR** zufolge müssen mindestens 2 Seiten frei sein, um die Visummarke und die Stempel (letztere am Rand) aufbringen zu können.

⁵ **LT** zieht die aktuelle Fassung der GKI vor, da sie diese Formulierung für zu restriktiv hält.

⁶ **KOM** unterstrich, dass diese Struktur jener des Schengener Grenzkodexes entspricht.

- d) weist nach, dass er gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Schengener Grenzkodexes¹ im Besitz ausreichender Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts ist,
 - e) willigt in die Erfassung seiner biometrischen Daten gemäß Artikel 11 Absatz 2 ein,
 - f) entrichtet die Bearbeitungsgebühr nach Artikel 16.
2. Gegebenenfalls erbringt der Antragsteller, wie in Artikel 15 vorgesehen, den Nachweis des Abschlusses einer angemessenen Reisekrankenversicherung². Die Auslandsvertretungen von Mitgliedstaaten können im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort vereinbaren, dass der Nachweis erst bei der Aushändigung des Visums erbracht werden muss³.
3. Gegebenenfalls ist der Pass des Antragstellers mit einem in Artikel 17 beschriebenen Stempel zu versehen⁴.

¹ **NL** zufolge sollte diese Bezugnahme auf den Schengener Grenzkodex gestrichen werden, da sich die Sachlage an der Grenze von der Beantragung eines Visums bei einer konsularischen Vertretung unterscheidet. **DK** unterstützte diesen Vorschlag und fügte hinzu, dass nicht alle Antragsteller verpflichtet werden sollten, nachzuweisen, dass sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen, z.B. Bona-fide-Geschäftsreisende.

Auf eine Bemerkung von **BE** hin wies der **Vorsitz** die Delegationen darauf hin, dass die frühere Anlage 7 der GKI durch den Schengener Grenzkodex aufgehoben wurde und dass nunmehr in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung auf die für die Einreise in den Schengen-Raum notwendigen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verwiesen wird.

KOM erinnere die Delegationen daran, dass der Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts eine der Voraussetzungen für die Einreise und somit für die Bewilligung eines Visums ist.

² **FR**, unterstützt von **AT**, wünschte, dass Ausnahmen von dieser Anforderung zugelassen werden, und zieht die Formulierung in der GKI vor (Teil V Nummer 1.4 Absatz 9, S. 30 (Dok. 12357/1/05)). **KOM** betonte nachdrücklich, dass die Voraussetzungen für die Einreise, für die Erteilung eines Visums und für den Reiseverkehr im Schengen-Raum identisch sind, wohingegen auf unterschiedliche Weise nachgewiesen werden kann, dass die betreffende Person über ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügt. **LU** teilte diese Ansicht und machte die Delegationen darauf aufmerksam, dass sogar von Bona-fide-Antragstellern verlangt werden könne, an der Grenze ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts nachzuweisen (siehe auch Artikel 41 des Verordnungsentwurfs).

KOM wies darauf hin, dass sich Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 15 auf die überarbeitete Fassung der 2005 aufgestellten und 2006 nach der Einführung der Reisekrankenversicherung aktualisierten Leitlinien stützen (Dok. 9654/06 VISA 137 COMIX 482), wäre jedoch bereit, diesen Text zu ändern.

³ **EE** und **LV** waren der Ansicht, dass die Reisekrankenversicherung Teil der Belege sein sollte und bei der Antragstellung vorzuweisen sein sollte, nie bei der Ausstellung des Visums. **BE** und **FR** pflichteten dem bei, da es den konsularischen Behörden Schwierigkeiten bereiten würde, wenn die Reisekrankenversicherung erst bei Ausstellung des Visums beigebracht würde. **NO** war der Ansicht, dass ein Antragsteller nur schwerlich zur Zahlung einer Versicherung verpflichtet werden kann, bevor er sicher ist, dass ihm das Visum überhaupt bewilligt wird, und schlug vor, einen Passus hinzuzufügen, in dem auf eine "vorherige Bestätigung" verwiesen wird.

⁴ **IT** und **AT** hielten dies für unnötig, da sämtliche Informationen ja im VIS gespeichert würden. **KOM** wies die Delegationen auf Artikel 17 Absatz 5 hin, wonach diese Bestimmung nicht mehr gilt, sobald die Daten in das VIS eingegeben werden.

Artikel 13

Das Antragsformular

1. Die Antragsteller füllen das Antragsformular (Anlage III) aus und unterzeichnen es¹. Im Reisedokument des Antragstellers eingetragene Begleitpersonen füllen eigene Antragsformulare aus.
2. Der Antragsteller erhält das Antragsformular unentgeltlich von der Auslandsvertretung; es muss vielerorts in Papierform oder elektronischer Form verfügbar und leicht erhältlich sein.
3. Das Formular ist erhältlich in^{2 3}
 - a) der/den Landessprache(n) des Mitgliedstaats, für den das Visum beantragt wird,
 - b) der/den Landessprache(n) des Gastlandes oder
 - c) der/den Landessprache(n) des Gastlandes und der/den Landessprache(n) des Mitgliedstaats, für den das Visum beantragt wird.

¹ **AT** und **FR** halten folgende Formulierung für passender: "Der Antragsteller reicht ein ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular ein"; es sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach dies im Falle von Minderjährigen durch den Sorgeberechtigten zu geschehen hat. Nach dem Dafürhalten von **KOM** muss zwischen dem Ausfüllen, dem Unterschreiben und der Kategorie von Antragstellern unterschieden werden. **IT** vertrat die Ansicht, dass das Antragsformular im Beisein des Konsularbediensteten unterzeichnet werden sollte. **KOM** erklärte, dass dies die ideale Lösung sei, fragte sich jedoch, wie dies in der Praxis funktionieren würde, wenn die Anträge über Reisebüros usw. eingereicht würden.

² **NL** und **CZ** schlugen vor, die Buchstaben b und c zu streichen.

³ **KOM** unterstrich, dass es wichtig sei, das Formular und das Ausfüllen des Formulars nicht miteinander zu vermischen, und dass eine dem Anschein nach reine Verfahrensfrage (Verfügbarkeit des Antrags in verschiedenen Sprachfassungen) problematisch sei, wie die bei der Kommission eingegangenen zahlreichen Beschwerden von Visumantragstellern zeigten.

Zusätzlich zu den im ersten Unterabsatz genannten Sprachen kann das Formular auch in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union zur Verfügung gestellt werden.

Ist das Formular nur in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats verfügbar, für den das Visum beantragt wird, wird dem Antragsteller getrennt eine Übersetzung des Antragsformulars in die Landessprache(n) des Gastlandes zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort wird das Antragsformular in die Landessprache(n) des Gastlandes übersetzt¹.

4. Antragsteller werden darüber informiert, in welcher/welchen Sprache(n) sie das Antragsformular ausfüllen können¹.

Artikel 14

Belege

1. Der Antragsteller legt² folgende Unterlagen vor:
 - a) Unterlagen zum Nachweis des Zwecks³ der Reise⁴,
 - b) Unterlagen zum Nachweis der Unterbringung,
 - c) Unterlagen zum Nachweis ausreichender Finanzmittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts,⁵

¹ **HU** zufolge sollten diese Bestimmungen in den Hinweisen zur Anwendung des Visakodexes in der Praxis enthalten sein.

² **SE** und **IT** würden dieses Wort gerne durch "kann ... vorlegen" oder "sollte ... vorlegen" ersetzen. **FR** unterstützt dies unter Hinweis darauf, dass Bona-fide-Antragsteller (z.B. Geschäftsleute) davon freigestellt werden sollten, sämtliche Unterlagen vorlegen zu müssen. Dadurch würden auch die Konsularbediensteten entlastet, so dass sie sich jenen Antragstellern widmen können, deren Fälle problematischer sind. **FR** zieht den Wortlaut der GKI vor. **KOM** wies erneut darauf hin, dass alle Antragsteller zur Vorlage dieser Unterlagen verpflichtet sind. Bona-Fide-Personen könnten dann möglicherweise Visa für die mehrfache Einreise mit längerer Gültigkeit ausgestellt werden. Bei jeder darauf folgenden Antragstellung müsste jedoch der "Bona-fide-Status" dieser Personen erneut nachgewiesen werden.

³ **FR** wies darauf hin, dass dies auf Französisch mit "motif de voyage" zu übersetzen sei.

⁴ Auf eine Frage von **ES** hin wies **KOM** die Delegationen auf Artikel 18 Absatz 6 hin, aus dem sich ableiten lasse, dass Personen, die ein Visum für den Flughafentransit beantragen, aus nahe liegenden Gründen keinen Nachweis des Zwecks der Reise/des Aufenthalts erbringen müssen. **KOM** hätte keine Einwände dagegen, "unbeschadet von Artikel 18 Absatz 6" hinzuzufügen. **ES** schlug vor, den Einleitungssatz von Absatz 1 wie folgt umzuformulieren: "Personen, die ein einheitliches Visum beantragen".

⁵ **NL** vertrat die Auffassung, dass die Finanzmittel auch die Reisekosten decken sollten. **KOM** zufolge erfassen die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl die Reise- als auch die Aufenthaltskosten. Dies könnte festgehalten werden, wobei jedoch auf Übereinstimmung mit dem Schengener Grenzkodex zu achten ist.

d) Unterlagen zum Nachweis seiner Absicht, in das Ausgangsland zurückzukehren.¹
2

Das Formular zum Nachweis einer Einladung, einer Verpflichtungserklärung oder einer Unterkunft ist in Anlage V enthalten.³

2. Anlage IV enthält eine nicht erschöpfende Liste der erforderlichen Unterlagen, die die Auslandsvertretung vom Antragsteller verlangen kann, um die Erfüllung der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben c und d aufgeführten Voraussetzungen überprüfen zu können.
3. Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort wird geprüft, ob die in Anlage IV enthaltenen Listen der einzureichenden Unterlagen für jedes Hoheitsgebiet ergänzt und vereinheitlicht werden müssen, um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

¹ **FR** schlug folgende Formulierung vor: "Unterlagen, anhand derer seine Absicht, in das Ausgangsland zurückzukehren, beurteilt werden kann". **KOM** könnte dies akzeptieren.

² **FR** würde gerne folgendes hinzufügen: "e) Nachweis einer Reisekrankenversicherung". **KOM** lehnte diesen Vorschlag unter Hinweis darauf ab, dass im Nachweis einer Reisekrankenversicherung kein Beleg zu sehen ist, sondern vielmehr eine der Voraussetzungen, die es zu erfüllen gilt, bevor ein Visum erteilt werden kann.

FI fragte sich, ob nicht an irgendeiner Stelle das Lichtbild erwähnt werden sollte. **KOM** wies darauf hin, dass das Lichtbild dem Antragsformular beizufügen ist und dass daher nicht eigens darauf verwiesen werden müsse.

³ **DK** und **NO** würden gerne weiterhin nationale Formulare verwenden. **KOM** wies darauf hin, dass mit der Einführung eines einheitlichen Formulars ja gerade vermieden werden soll, dass unterschiedliche Formulare verwendet werden.



ANLAGE III: EINHEITLICHES ANTRAGSFORMULAR

Lichtbild

Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums

Stempel der Botschaft
oder des Konsulats

Dieses Antragsformular ist unentgeltlich

1. Name(n) (Familiename(n))			DER BOTSCHAFT/DEM KONSULAT VORBEHALTEN Datum des Antrags: Antrag eingereicht bei <input type="checkbox"/> Botschaft/Konsulat <input type="checkbox"/> Gemeinsame Antragsbearbeitungsstelle <input type="checkbox"/> Reisebüro Name: <input type="checkbox"/> Dienstleister Name: <input type="checkbox"/> Sonstige Stelle Name: Akte bearbeitet durch: <input type="checkbox"/> Einladung <input type="checkbox"/> Beförderungsmittel <input type="checkbox"/> Verbindung zu einem anderen Antrag <input type="checkbox"/> Sonstiges: Visum: <input type="checkbox"/> Abgelehnt <input type="checkbox"/> Erteilt <input type="checkbox"/> Visum mit beschränkter räumlicher Geltung <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D Anzahl Einreisen: <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> mehrfach Gültig vom bis
2. Familienname(n) bei der Geburt (frühere(r) Familienname(n))			
3. Vorname(n) (Beinamen)			
4. Geburtsdatum (Jahr-Monat-Tag)	5. Geburtsort und -land	6. Staatsangehörigkeit	
7. Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		8. Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> Sonstiges	
9. Art des Reisedokuments: <input type="checkbox"/> Normaler Pass <input type="checkbox"/> Diplomatenpass <input type="checkbox"/> Dienstpäss <input type="checkbox"/> Amtlicher Pass <input type="checkbox"/> Sonderpass <input type="checkbox"/> Sonstiges Reisedokument (bitte nähere Angaben):			
10. Nummer des Reisedokuments	11. Ausgestellt durch Gültig bis		
12. Wenn Sie sich in einem anderen Land als Ihrem Herkunftsland aufhalten: Verfügen Sie über eine Genehmigung für die Rückreise in dieses Land? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Nummer und Geltungsdauer)			
* 13. Derzeitige berufliche Tätigkeit			
* 14. Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers. Für Studenten, Name und Anschrift der Ausbildungsstätte			
15. Hauptbestimmungsmitgliedstaat			
16. Anzahl der beantragten Einreisen: <input type="checkbox"/> Einmalige Einreise <input type="checkbox"/> Zweimalige Einreise <input type="checkbox"/> Mehrfache Einreise		17. Dauer des Aufenthalts oder der Durchreise Visum beantragt für: <input type="checkbox"/> Aufenthalt, bitte Anzahl der Tage angeben _____ <input type="checkbox"/> Flughafentransit	
18. Frühere Visa (die in den vergangenen drei Jahren erteilt wurden)			
19. Einreisegenehmigung für das Land der Endbestimmung (im Falle eines Durchreisevisums oder eines Visums für den Flughafentransit) Ausgestellt durch: Gültig bis:			

* Die mit * gekennzeichneten Felder müssen von Familienangehörigen von EU- oder EWR-Bürgern (Ehegatte, Kind oder abhängiger Verwandter in aufsteigender Linie) nicht ausgefüllt werden. Familienangehörige von EU- oder EWR-Bürgern müssen diese Verwandtschaftsbeziehung anhand von Dokumenten nachweisen und Feld Nr. XX ausfüllen.

20. Reisezweck Tourismus Geschäftsreise Besuch von Familienangehörigen oder Freunden Kultur Sport Offizieller Besuch Gesundheitliche Gründe Sonstige (bitte angeben):		DER BOTSCHAFT/DEM KONSULAT VORBEHALTEN
* 21. Geplante Ankunft	* 22. Geplante Abreise	
* 23. Name der einladenden Person in den Mitgliedstaaten. Soweit dies nicht zutrifft, bitte Name des Hotels oder vorübergehende Adresse in den Mitgliedstaaten angeben.		
Adresse (und E-Mail-Anschrift) der einladenden Person	Telefon (und Fax)	
24. Name und Adresse des einladenden Unternehmens/der einladenden Organisation	Telefon (und Fax) des Unternehmens/der Organisation	
Name, Adresse, Telefon (und Fax) (und E-Mail-Anschrift) der Kontaktperson im Unternehmen/in der Organisation		
* 25. Die Reisekosten und die Lebenshaltungskosten während des Aufenthalts des Antragstellers von diesem selbst übernommen <input type="checkbox"/> Sie werden von einer anderen Person übernommen <input type="checkbox"/> Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts während des Aufenthalts Bargeld Reiseschecks Kreditkarten Unterkunft Sonstiges:		
* 26. Wenn die Reisekosten und die Kosten für den Lebensunterhalt von einem Gastgeber/einem Unternehmen/einer Organisation übernommen werden: Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts Bargeld Reiseschecks Kreditkarten Unterkunft Sonstiges: Nachweis der Einladung, der Kostenüberwachung und der Unterkunft <input type="checkbox"/>		
27. Reisekrankenversicherung <input type="checkbox"/> Nicht zutreffend Name der Versicherungsgesellschaft Nummer der Police: Gültig bis:		
28. Persönliche Daten des Familienangehörigen, der EU- oder EWR-Bürger ist		
Name	Vorname	
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Passnummer
Verwandtschaftsverhältnis zum EU- oder EWR-Bürger: <input type="checkbox"/> Ehegatte <input type="checkbox"/> Kind <input type="checkbox"/> Abhängiger Verwandter in aufsteigender Linie		
29. Heimatanschrift und E-Mail-Anschrift des Antragstellers	Telefon	
30. Ort und Datum	31. Unterschrift (für Minderjährige Unterschrift des Vormunds)	

Erklärung im Falle der Beantragung eines Visums für mehrfache Einreisen (siehe Feld 16)

Mir ist bekannt, dass ich über eine angemessene Reisekrankenversicherung für meinen ersten Aufenthalt und im Zusammenhang mit weiteren Besuchen im Gebiet der Mitgliedstaaten verfügen muss.

Unterschrift

VERSCHIEDENE ANMERKUNGEN ZU ANLAGE III

KOM erinnerte daran, dass das einheitliche Antragsformular erst im Jahre 2002 eingeführt wurde und dass bislang von durchgreifenden Änderungen abgesehen wurde, da es allgemein an der ursprünglichen Fassung anscheinend nicht viel zu beanstanden gab. Allerdings wurden einige Anpassungen vorgenommen, um

- bestimmte in dem Verordnungsentwurf getroffene Entscheidungen zu berücksichtigen: d.h. Streichung des Verweises auf Visa der Kategorie D+C und auf Sammelvisa und Aufnahme einer Erklärung zur Reisekrankenversicherung (die zu unterzeichnen ist, falls ein Mehrfachvisum erteilt wurde);
- die Änderung der Verordnung 539/2001 vorwegzunehmen: der Text in Feld 9 wurde dem Wortlaut in der Verordnung 1932/2006 angepasst;
- auf das VIS voranzugreifen: mehrere Felder im gegenwärtigen Antragsformular wurden gestrichen, da sie Informationen betrafen, die dann als weniger sachdienlich betrachtet werden, wenn die Identität des Antragstellers durch die Erfassung biometrischer Identifikatoren gewährleistet wird, und die abschließende Datenschutzerklärung wurde angepasst, um der Speicherung der Daten im VIS Rechnung zu tragen.

NL, unterstützt von **FR**, schlug aus praktischen Erwägungen vor, das Layout des Antragsformulars dahingehend zu ändern, dass sich das Lichtbild auf der rechten und der Stempel der Botschaft auf der linken Seite befindet. **KOM** könnte dies akzeptieren. **KOM** gab an, sie werde weiter über das Layout (einschließlich über die elektronische Präsentation) und über etwaige Anpassungen des Formulars im Hinblick auf das Online-Ausfüllen der Anträge nachdenken.

IT schlug folgende Umformulierung des Titels des Formulars vor: "Antrag auf Erteilung eines Visums für einen Schengen-Staat", da mit diesem Formular sowohl Schengen-Visa als auch nationale Visa beantragt werden sollten. **KOM** könnte die Streichung des Verweises auf "Schengen" akzeptieren.

KOM betonte nach einer Anfrage von **EE**, dass es sich um ein einheitliches Formular handelt, das u. a. ein Instrument zum Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten darstellt (auf dessen Grundlage künftig Daten in das VIS eingegeben würden), so dass keinerlei einzelstaatliche Abweichung akzeptiert werden kann.

Zu den Feldern 1-3: **FR** lenkte die Aufmerksamkeit der Delegationen auf Probleme, die sich beim Ausfüllen dieser Felder in Ländern ergeben, die nicht das lateinische Alphabet verwenden, nämlich dass die Einträge in dem Formular dann nicht den Angaben im Reisepass entsprechen; nach Auffassung dieser Delegation muss sichergestellt werden, dass die Angaben im Formular und im Reisepass des Antragstellers identisch sind.

Zu Feld 4: **DK** wünschte, dass das Geburtsdatum in folgendem Format angegeben wird: "Tag-Monat-Jahr". **KOM** könnte dies akzeptieren, obgleich das aktuelle Format aus der GKI übernommen wurde und bislang anscheinend keine Probleme verursacht hat.

Zu Feld 6: BE wünschte die Beibehaltung einer Bezugnahme auf die "ursprüngliche Staatsangehörigkeit" (Feld 8 in Anlage 16 der GKI). Nach Auffassung von KOM war der Hinweis auf die ursprüngliche Staatsangehörigkeit nur in einigen wenigen Fällen von Nutzen und sollte daher kein Bestandteil des einheitlichen Formulars sein. KOM erinnerte erneut daran, dass der Umstand, dass in dem Entwurf der VIS-Verordnung auf diesen Eintrag verwiesen wird, kein Argument für dessen Beibehaltung im Entwurf für den Visakodex darstellt. Die Änderungen am Besitzstand, die im Visakodex vorgenommen werden, würden später zu entsprechenden Anpassungen der VIS-Verordnung führen.

SE wünschte die Aufnahme eines Feldes "aktuelle Wohnanschrift" sowie zusätzliche Angaben zum Ehepartner und zu den Kindern des Antragstellers. KOM bezweifelte den Nutzen dieser Änderung, da alle Antragsteller ohnehin Einzelanträge einreichen müssen. Zudem würde im VIS eine Verbindung zwischen Anträgen vorgesehen werden.

EL beantragte die Wiederaufnahme eines Verweises auf den Namen des Vaters des Antragstellers, da diese Angabe zur Überprüfung der Identität des Antragstellers unerlässlich sei. NL und HU unterstützten diesen Vorschlag.

Zu den Feldern 10-11: FR wandte sich unter Verweis auf bestimmte Praktiken, bei denen mehrere Reisedokumente gleichzeitig ausgestellt werden, gegen die Streichung der Angabe "Datum der Ausstellung" des Reisedokuments. KOM bestätigte die Existenz dieses Problems, bevorzugte anstatt einer Änderung des Antragsformulars jedoch die Aufnahme einer Vorschrift, wonach das mit dem Antrag vorgelegte Reisedokument innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellt sein muss.

Zu Feld 12: Obleich der Text dieses Feldes von dem aktuellen Antragsformular übernommen wurde, wäre nach Auffassung von IT zudem zu verdeutlichen, dass der Antragsteller auf irgendeine Weise erklären muss, dass er zur Rückkehr in sein Herkunftsland berechtigt ist.

Zu Feld 14: IT sah keinen nennenswerten zusätzlichen Nutzen in der Angabe "Für Studenten, Name und Anschrift der Ausbildungsstätte". KOM teilte mit, dies sei eine wesentliche Information über den "Status" des Antragstellers.

Zu Feld 15: IT und HU wünschten die Aufnahme einer Angabe des Mitgliedstaats der ersten Einreise. Da Ausdrücke wie "Bestimmungsland der ersten Einreise" und "Hauptbestimmung" für Antragsteller häufig verwirrend seien, regte FR dazu an, verständlichere Ausdrücke zu finden. Vorschlag von KOM: "Besuchte Mitgliedstaaten".

Zu den Feldern 16 und 17: FR konnte diese Felder akzeptieren, wünschte jedoch die Aufnahme der "Gültigkeitsdauer", wie sie vom Antragsteller beantragt wurde. ES konnte dem nicht zustimmen, da es die Angabe "Mehrfacheinreise" für ausreichend hielt. NL wünschte die Beibehaltung der Angabe "längerfristiger Aufenthalt". SE schlug vor, die Felder 21-22 zu verschieben und unmittelbar hinter dem Feld 17 folgen zu lassen.

Zu Feld 18: HU und FR fragten nach dem Zweck dieses Feldes und ob es ausschließlich frühere Schengen-Visa erfasse. KOM erklärte, dass das Feld alle früheren Visa erfasst und womöglich deutlicher formuliert werden sollte, auch wenn diese Visa in vielen Fällen noch stets im Reisedokument des Antragstellers enthalten sind. Nach Aufnahme des Wirkbetriebs des VIS würden Informationen über Schengen-Visa dort gespeichert werden.

DK wünschte die Wiederaufnahme von "Frühere Aufenthalte in diesem oder anderen Schengen-Mitgliedstaaten" (Feld 28 des aktuellen Antragsformulars). KOM hielt dies für überflüssig, da Angaben über frühere Visa künftig im VIS gespeichert werden.

Zu Feld 20: HU wünschte, dass "Studium" hinzugefügt wird. IT und FR zufolge sollte dieses Feld zum Anfang des Formulars verschoben werden. BE schlug die Pluralform für den Titel vor ("Reisezweck(e)"). Obwohl alle Formulierungen aus der GKI übernommen wurden, konnte KOM die Vorschläge von HU und BE akzeptieren.

Zu den Feldern 21 und 22: Nach Auffassung von NL, HU, IT und FR sollten auch Familienangehörige von EU-Bürgern diese Felder ausfüllen müssen. HU fragte, wie das Feld 22 im Falle eines Antrags auf ein Visum für die mehrfache Einreise auszufüllen sei. KOM begründete die Bezugnahme (durch Kennzeichnung der "nicht zu beantwortenden Felder") auf die durch Richtlinie 38/2004/EG gewährleisteten Rechte von Familienangehörigen von EU-Bürgern, konnte jedoch die Anliegen der Delegationen hinsichtlich der Aufenthaltszwecke von Familienangehörigen nachvollziehen und sagte zu, die Streichung der "*" zu prüfen.

Zu Feld 23: NL beantragte die Aufnahme des Geburtsdatums der einladenden Person. DE schloss sich dem an und wünschte zudem die Angabe des Geschlechts und der Wohnanschrift. KOM konnte der Aufnahme des Geburtsdatums und der Wohnanschrift zustimmen, war jedoch nicht überzeugt von dem zusätzlichen Nutzen der Geschlechtsangabe und gab diesbezüglich zu bedenken, dass Antragsteller neben dem Antragsformular eine Reihe von Belegen vorlegen werden müssen und dass es bereits eine Reihe von Instrumenten und Verfahren gibt, die auf das Sicherheitsbedürfnis der Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre öffentliche Ordnung und andere sicherheitsrelevante Bereiche eingehen (d.h. "vorherige Konsultation", VISION, SIS).

IT beantragte folgende Umformulierung des Feldes 23: "Name **und Vorname** der einladenden Person in den Mitgliedstaaten. Soweit dies nicht zutrifft, bitte Name des Hotels **und/oder** vorübergehende Adresse in den Mitgliedstaaten angeben." Nach Auffassung von FR sollte das Feld auch von Familienangehörigen von EU-Bürgern ausgefüllt werden. KOM betonte, dass dieses Ersuchen über rein praktische Anliegen hinausgehe und eine vorherige Kontrolle des Rechts auf Freizügigkeit, den dieser Personenkreis genießt, unannehmbar sei und gegen die vorerwähnte Richtlinie verstoße, und fügte hinzu, dass Familienangehörige von EU-Bürgern nicht mit dem Risiko einer illegalen Einwanderung assoziiert werden könnten, so dass die Kennzeichnung "*" bei den Feldern 23, 25 und 26 beibehalten werden sollte. Bezüglich der Felder 23-25 stellte KOM fest, dass die Formulierung verbessert werden könnte, um "private" und "öffentliche" Aspekte deutlicher voneinander abzugrenzen.

Zu Feld 27: **BE** erkundigte sich nach der Möglichkeit, den Antragsteller zum Ausfüllen dieses Feldes zu verpflichten. **FR** schlug vor, "Nicht zutreffend" zu streichen, jedoch "Gültig bis ..." in Übereinstimmung mit einer Vorschrift beizubehalten, wonach bei der Antragstellung stets der Beleg einer Reisekrankenversicherung vorzulegen ist und von der im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort nicht abgewichen werden darf (siehe Artikel 15 Absatz 8). **KOM** zeigte Verständnis für diese Anliegen und schlug vor, dass in den Fällen, in denen der Reisekrankenversicherungsbeleg erst bei der Erteilung des Visums vorgelegt wird, das betreffende Gültigkeitsdatum vom Konsularpersonal in der rechten Spalte nachgetragen werden könnte.

Zu Feld 28: **DK** schlug vor, dass die Nummer des Personalausweises ebenfalls aufgenommen wird. **KOM** könnte dies akzeptieren. Auf eine Anfrage von **IT** hin präziserte **KOM**, dass nur die von der Richtlinie 38/2004/EG erfassten Kategorien von Personen genannt werden.

Zu Feld 28: "*Verwandtschaftsbeziehung zum EU- oder EWR-Bürger*": einige Delegationen erkundigten sich nach der Bedeutung von "abhängig Verwandter in aufsteigender Linie". **KOM** stellte fest, dass die verwendeten Begriffe denen der Richtlinie 38/2004/EG entsprechen sollten. **KOM** teilte mit, sie werde diesen Punkt klären.

Zu Feld 29: **NL** schlug vor, dieses Feld unmittelbar auf Feld 11 folgen zu lassen.

Zu Feld 31: Vorschlag von **FR** zur Aufnahme von "Sorgeberechtigte/r", da "Vormund" nicht alle Sorgeverhältnisse umfasst.

DK wünschte die Wiederaufnahme der Felder 36 und 42 des gegenwärtigen Antragsformulars.

Erklärung zur Reisekrankenversicherung: **NL** bezeichnete die von Antragstellern eines Visums für die mehrfache Einreise verlangte zweifache Unterzeichnung (siehe Erklärung in Feld 31) als unpassend und schlug vor, die beiden betreffenden Elemente zu kombinieren.

SPALTE am rechten Rand: "Der Botschaft/dem Konsulat vorbehalten":

IT zufolge ist die bisherige Gestaltung und Formulierung übersichtlicher und verständlicher.

BE, unterstützt von **NL** und **HU**, sprach sich dagegen aus, dass in dem Formular der Ort angegeben wird, an dem der Antrag eingereicht wurde; ferner sollten Reiseagenturen nicht mit den CAC und den Dienstleistern assoziiert werden. **ES** hingegen wünschte die Beibehaltung der Angabe "Reiseagentur". **KOM** bezeichnete Informationen zu den Begleitumständen der Antragstellung (über welche Stelle der Antrag eingereicht wurde) zwar als wichtig, würde jedoch eine Streichung der Option "Botschaft/Konsulat" erwägen.

Im Anschluss an eine Bemerkung von **IT** stellte **KOM** fest, dass eine Unterscheidung zwischen der mit der "Abwicklung" des Antrags und der mit der "Bearbeitung/Prüfung" befassten Person erwogen werden könnte. **KOM** wird die Wiederaufnahme aller in der aktuellen Fassung der GKI genannten Belege in das neue Antragsformular prüfen.

HU schlug vor, einen Verweis auf die Vertretungspraxis für den Fall vorzusehen, dass der Antrag letztendlich an den Bestimmungsmitgliedstaat weitergeleitet wird.

IT sprach sich für die Beibehaltung der Angabe zum Visum D aus. **NL** bedauerte die Streichung der Visumangaben "D" sowie "D+C".

KOM wird die Wiederaufnahme der Angabe "Gültig von ..." prüfen.

VOM ANTRAGSTELLER ZU UNTERZEICHNENDE ERKLÄRUNG ¹:

Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden ², dass im Hinblick auf die Prüfung meines Visumantrags ein Lichtbild von mir gemacht werden muss und gegebenenfalls meine Fingerabdrücke abgenommen werden müssen. Die Angaben zu meiner Person, die in diesem Visumantrag enthalten sind, sowie meine Fingerabdrücke und mein Lichtbild werden zwecks Entscheidung über meinen Visumantrag an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weitergeleitet und von diesen Behörden bearbeitet.

Diese Daten sowie die Entscheidung über meinen Antrag oder eine Entscheidung zur Annullierung, Aufhebung oder Verlängerung eines Visums werden in das VIS eingegeben und dort fünf Jahre gespeichert. Die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Mitgliedstaaten haben Zugang zum VIS, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die legale Einreise und den legalen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind, um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen, um einen Asylantrag zu prüfen und um zu bestimmen, wer für diese Prüfung zuständig ist. Unter bestimmten Bedingungen haben auch die in den Mitgliedstaaten für die innere Sicherheit zuständigen Behörden Zugang zu diesen Daten. Die für die Verarbeitung der Daten zuständige Behörde ist: [*Innenministerium/Außenministerium des betreffenden Mitgliedstaats sowie Kontaktadresse*].

Es ist mir bekannt, dass ich das Recht habe, die im VIS gespeicherten Daten, die mich betreffen, in jedem Mitgliedstaat und in dem Mitgliedstaat, der sie an das VIS übermittelt hat, zu erhalten; außerdem habe ich das Recht, zu beantragen, dass mich betreffende Daten, die unrichtig sind, korrigiert und rechtswidrig gespeicherte Daten gelöscht werden. Die konsularische Vertretung, die meinen Antrag bearbeitet, liefert mir auf ausdrücklichen Wunsch ³ Informationen darüber, wie ich mein Recht wahrnehmen kann, die Daten zu meiner Person zu überprüfen und unrichtige Daten gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats ändern oder löschen zu lassen, sowie über die Rechtsmittel, die das Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorsieht. Die nationale Kontrollinstanz dieses Mitgliedstaats [*Kontaktadresse*] wird mich bei der Wahrnehmung meiner Rechte unterstützen und beraten.

¹ **NL** und **FR**: Prüfungsvorbehalt. **IT** zufolge könnte die Erklärung einfacher und klarer formuliert werden. **KOM** betonte, dass der Wortlaut der Erklärung größtenteils aus dem aktuellen Antragsformular übernommen wurde, dass jedoch bestimmte Ergänzungen im Hinblick auf die Speicherung der Daten im VIS und auf den Zugang der mit grenzpolizeilichen Kontrollen befassten Behörden zu diesen Daten vorgenommen wurden, da sich der Antragsteller/Inhaber des Visums ggf. an die Stellen richten muss, die die betreffenden Daten eingegeben haben.

² **DE** wünschte die Streichung von "einverstanden", damit nicht der Eindruck entsteht, ein Einverständnis würde ausreichen. Datenschutzexperten zufolge ist eine Bezugnahme auf eine Rechtsvorschrift zwingend (d. h. Artikel 2 Buchstabe h der Datenschutzrichtlinie). **PT** hielt eine Formulierung mit "einverstanden" für ungeeignet, da die Abnahme von Fingerabdrücken und das Lichtbild zwingende Voraussetzungen für das Einreichen eines Antrags darstellen.

³ Nach Auffassung von **BE** entsteht der Eindruck, der Antragsteller/Inhaber eines Visums könne sich lediglich im Konsulat beschweren oder eine Berichtigung der Daten verlangen. Dieser Delegation zufolge sollten die zuständigen Behörden genannt werden. **KOM** stellte fest, dass es nicht möglich sei, alle zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten anzugeben. Der Antragsteller/Inhaber eines Visums könne im Konsulat die für das weitere Vorgehen erforderlichen Hinweise einholen.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass sie richtig und vollständig sind. Mir ist bewusst, dass falsche Erklärungen zur Ablehnung meines Antrags oder zur Annullierung eines bereits erteilten Visums führen und die Strafverfolgung nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet, auslösen können.

Ich verpflichte mich dazu, das Gebiet der Mitgliedstaaten nach Ablauf des Visums zu verlassen, sofern mir dieses erteilt wird. Ich wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass der Besitz eines Visums nur eine der Voraussetzungen für die Einreise in das europäische Gebiet der Mitgliedstaaten ist. Die Erteilung des Visums an sich bedeutet nicht, dass ich ein Recht auf Schadensersatz habe, wenn ich die Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes nicht erfülle und mir demzufolge die Einreise verweigert wird. Die Einreisevoraussetzungen werden bei der Einreise in das europäische Gebiet der Mitgliedstaaten erneut überprüft.
